

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der DRK-Kindertageseinrichtung Schatzinsel e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: „Freunde und Förderer des DRK-Kindertageseinrichtung Schatzinsel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr und endet zum 31.07.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist auf gemeinnütziger Grundlage den Kindergarten bei seinen Erziehungsaufgaben in ideeller, organisatorischer und materieller Weise zu unterstützen.

Er füllt diese Aufgaben durch

1. Pflege des Kontakts zwischen Kindergartenleitung/Erzieherinnen/Erzieher und Elternschaft, sowie zu allen privaten und öffentlichen Stellen;
2. Förderung von Veranstaltungen wie z.B. erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
3. materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung des Kindergartens und seiner Ausstattung.
4. Im Bedarfsfall die Unterstützung von Kindern, deren Eltern die Ermöglichung der Teilnahme ihres Kindes an kostenpflichtigen gemeinschaftlichen Aktivitäten der Kindertageseinrichtung nicht möglich ist
5. Förderung der Selbstdarstellung der Kindertageseinrichtung und es Vereins in der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, sowie regelhaft durch Mitgliedsbeiträge, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Zusendungen
3. Sowie Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

3. Rechte der Mitgliedschaft

Die Mitglieder, deren Mitgliedskonto ausgeglichen ist, sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres
2. bei einem Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags von mehr als einem Jahr
3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Aufgaben des Vereins zuwider gehandelt hat, wobei der Ausschluss begründet sein muss und dem betroffenen schriftlich mitgeteilt werden muss. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören
4. durch den Tod des Mitglieds

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Oktober für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen.
3. Einladungen zu Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.
4. Vertreter des Elternrates und des Trägers werden ebenfalls eingeladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, die die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die dazu gefassten Beschlüsse erhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem Vertreter und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des Vereins oder zumindest 3 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Zu den Vorstandssitzungen können Vertreter des Elternrates eingeladen werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

2. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Schatzmeister

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht beeinträchtigen.

§ 19 Auflösung

Die Absicht den Verein aufzulösen, muss allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle der Liquidation des Vereins ist der Vorsitzende Liquidator.

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem DRK Ortsverein Siegburg zum Zwecke seiner Einrichtungen übertragen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung ist am 08.03.2014 von der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung zusammengetreten ist, beschlossen und damit in Kraft gesetzt worden.

Siegburg, 08.03.2014